

2. planmäßige Gewinnteile bzw. Nettogewinnteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung;
3. planmäßige Zuführungen aus der Umverteilung von Amortisationen durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes;
4. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

(4) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. planmäßige Zuführungen aus der Umverteilung von Amortisationen durch den zuständigen örtlichen Rat;
2. Haushaltsmittel.

(5) Im Investitionsfinanzierungsplan

der Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,  
der Wirtschaftsbetriebe der Regierung,  
des VEB Staatsdruckerei,  
des VEB Maschinelles Rechnen,  
der volkseigenen Betriebe des kommunalen Verkehrs  
sowie der volkseigenen Kreditinstitute und Versicherungsanstalten

sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch das übergeordnete Organ festgelegten Begrenzung;
2. planmäßige Gewinnteile bzw. Nettogewinnteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung (nur für die volkseigenen Kreditinstitute und Versicherungsanstalten);
3. Haushaltsmittel.

(6) Im Investitionsfinanzierungsplan der Kreisbetriebe für Landtechnik sind

für die geplante Neuanschaffung von Maschinen, die der beauftragten Reservehaltung dienen, sowie für die geplante Neuanschaffung von Ausrüstungen zur Durchführung von Experimenten auf Grund bestätigter Experimentierprogramme

als Finanzierungsquelle

Haushaltsmittel

einzusetzen.

(7) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die nicht unter die Absätze 1 bis 5 fallen, sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zu vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch das übergeordnete Organ festgelegten Begrenzung;
2. planmäßige Gewinnteile bzw. Nettogewinnteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung;
3. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

Diese Finanzierungsquellen sind auch im Investitionsfinanzierungsplan der Kreisbetriebe für Landtechnik einzusetzen, soweit es sich bei ihren geplanten Investitionen nicht um die im Abs. 6 aufgeführten Neuanschaffungen handelt.

(8) Im Investitionsfinanzierungsplan der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Mittel des Amortisationsverwendungsfonds;
2. Mittel des Gewinnverwendungsfonds;
3. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

(9) Für die im § 28 Abs. 5 der Investitionsverordnung genannten Investitionen sind im Investitionsfinanzierungsplan der in den Absätzen 1 bis 3 und 7 aufgeführten volkseigenen Betriebe sowie der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate anstelle anderer Finanzierungsquellen unverzinsliche Investitionskredite gemäß § 6 einzusetzen, wenn mit der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung die Finanzierung durch unverzinsliche Investitionskredite festgelegt worden ist.

### § 3

#### **Die Planung der Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der WB (Zentrale) und anderer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitender wirtschaftsleitender Organe (Zentrale)**

Im Investitionsfinanzierungsplan der WB (Zentrale) und anderer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitender wirtschaftsleitender Organe (Zentrale) sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Mittel des Amortisationsverwendungsfonds;
2. Mittel des Gewinnverwendungsfonds;
3. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

### § 4

#### **Die Amortisationsverwendung im Bereich der volkseigenen Wirtschaft**

(1) Die im § 2 Absätzen 1 bis 3 genannten volkseigenen Betriebe haben ihre Amortisationen, soweit sie für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung ihrer Investitionen planmäßig nicht vorgesehen sind, an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ abzuführen.

(2) Die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft haben ihre Amortisationen in voller Höhe an den Sonderfonds für Amortisationen der örtlichen Versorgungswirtschaft beim zuständigen örtlichen Rat abzuführen.

(3) Das Amortisationsaufkommen der im § 3 genannten Zentralen ist in voller Höhe an den Amortisationsverwendungsfonds abzuführen.

(4) Die Abführungen nach Absätzen 1 bis 3 erfolgen monatlich oder in einem kürzeren Zeitraum; die Termine für die Abführungen werden durch das übergeordnete wirtschaftsleitende bzw. staatliche Organ festgelegt.

(5) Die dem übergeordneten wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organ gemäß Absätzen 1 bis 3 zufließenden Amortisationsteile, die — nach erfolgter Umverteilung — für die im § 2 Absätzen 1 bis 4 genannten Zuführungen an die volkseigenen Betriebe bzw. für die im § 3 geregelte Verwendung planmäßig nicht eingesetzt werden, sind an den zuständigen Haushalt abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

(6) Die im § 2 Absätzen 5 und 7 genannten volkseigenen Betriebe sowie die dem Ministerium für Bau-